PÜTZ

Automatenaufstellung
Spielhallenbetriebe
Billard- und Dartcafés
Dartliga

Automaten Pütz
Teutonenstraße 9-13
53844 Troisdorf
T 02241. 95 37-0
F 02241 95 37-18
info@puetz.de
www puetz.de

St.-Nr.. 5220/5362/0385
US-ID Nr.. DE 123 102 679

Commerzbank AG Troisdorf
IBAN. DE76 3708 0040 0295 1204 00
BIC: DRESDEFF370

Kreissparkasse Koln
IBAN DE08 3705 0299 0106 0318 42
BIC: COKSDE33

Automaten Pütz Teutonenstraße 9-13 · 53844 Troisdorf

Amt für Finanzservice
Herr
Heinrich Klausgrete
Am Rathaus 1

40721 Hilden

EINGANG
Dez. II
29 Sep. 2014

Troisdorf, 23.9.2014

Vergnügungssteuer

Steuermaßstab bei Geldgewinnspielgeräten

Sehr geehrter Herr Klausgrete,

ich darf auf unser telefonisches Gespräch am 16.9.2014 in vorbezeichneter Angelegenheit Bezug nehmen und Ihnen für die Gelegenheit zum Informationsaustausch danken.

Am Ende des gemeinsamen Gesprächs sind wir so verblieben, dass ich Ihnen ein Schreiben mit den wesentlichen Kernaussagen nebst den erbetenen Daten zum Spieleinsatz nachreiche. Dem komme ich hiermit nach. Hier vertrete ich als Geschäftsführer auch die Firma Timex GmbH, die mit 2 Spielhallen in Ihrer Gemeinde vertreten ist.

Ausgangspunkt ist die an Sie gerichtete Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes vom 29.11.2013 die Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer auf den Spieleinsatz umzustellen. Als Grund wurde angeführt, dass der Spieleinsatz im Vergleich zum Einspielergebnis (Synonym: Bruttokasse) den Vergnügungsaufwand des Spielgasts besser beziffert.

Wir möchten die Stadt Hilden hiermit nochmals ausdrücklich darum bitten, dieser Empfehlung nicht nachzukommen und es bei dem derzeitigen Steuermaßstab zu belassen.

Die wesentlichen Grunde möchten wir Ihnen nachfolgend darlegen.

Mit Erhöhung der Vergnügungssteuer von 10 % auf 12 % der Bruttokasse ab dem 1.1.2013 in Gaststatten und 16 % in Spielhallen, entstanden bei uns bereits signifikante Mehrbelastungen im Aufwand von 20 % im Jahr 2013 für Gaststätten der Firma Pütz und Timex und 15 % fur Spielhallen der Firma Timex In der Konsequenz ist die Grenze der kostenseitigen Belastungskapazität der Betriebe erreicht.

PÜTZ

Diese steuerliche Mehrbelastung für die Unternehmer sollgemaß der sogenannte „kalkulatorische Abwälzung" dem eigentlichen Steuerschuldner, dem Spielgast, angelastet werden. Auch die Argumentation für die Bemessungsgrundlage nach dem Spieleinsatz beruht auf der Annahme, dass der Unternehmer die Steuerbelastung einkalkulieren kann und über entsprechende Preisanpassungen diese Belastungen an den Spielgast weiter gibt. Jedoch ist eine solche „kalkulatorische Abwälzung" faktisch nicht moglich, weil die Vorgaben die den Preis für das Spiel bestimmen – Dauer, max. Einsatz, Gewinn und Verlust - durch die Regelungen in der Spielverordnung 2006 festgelegt sind. Diese Preisvorgaben finden ihren Niederschlag in den Spielgeraten der Automatenhersteller. Weil der Absatz durch die weitreichenden Beschränkungen des Landesspielhallengesetzes NRW in Bezug auf Werbung und Öffnungszeiten in Verbindung mit dem Nichtrauchschutzgesetz tatsächlich noch verringert wird, kann eine kalkulatorische Abwälzung daher nur durch eine Kostenreduzierung erfolgen. Eine Reduzierung der Fixkosten ist abhangig von den individuellen vertraglichen Beziehungen der Unternehmer und damit nur bedingt möglich. Die Reduzierung der variablen Kosten führt im Ergebnis zu einem schlechteren Service für den Spielgast, was die konkrete Gefahr der regionalen Abwanderungen in Spielhallen der Nachbargemeinden mit geringeren Steuerbelastungen in sich trägt. Diese überörtliche Wettbewerbsverzerrung ist weder für den Unternehmer noch die Stadt Hilden wünschenswert.

Im vorherigen Absatz wurde dargestellt, dass die kalkulatorische Abwalzung zwar vielleicht theoretisch, jedoch nicht faktisch umsetzbar ist, so dass im Ergebnis die Steuerlast beim Unternehmer verbleibt. Solange der Bemessungsmaßstab für die Vergnügungssteuer der Kasseninhalt des Unternehmers ist, bemisst sich die Höhe der abzuführenden Steuer an dem Geld, das dem Unternehmer tatsächlich zur Verfugung steht. Entsprechend kann der Unternehmer bei hohen Kassen, hohe Steuerlasten tragen und vice versa.

Aufgrund einer Elastizität zwischen dem Spieleinsatz und dem Kasseninhalt, besteht ein kaufmännisches Risiko darin, dass eine Steuerlast durch einen bestimmten Spieleinsatz generiert wird, der der Hohe nach äquivalent zum derzeitigen Steuersatz von 12 % auf die Bruttokasse ist, jedoch diese Steuerlast mit einem geringeren Kasseninhalt bestritten werden muss. Das heißt also, dass die Steuerlast in Relation zum Kasseninhalt steigt. Auch das Gegenteil kann der Fall sein, also eine Steuerlast relativ zum größeren Kasseninhalt. Diese Elastizität ist für einen ordentlich wirtschaftenden und planenden Kaufmann ausgesprochen unerfreulich. Zur Veranschaulichung im Folgenden ein Rechenbeispiel, dass die Elastizität anhand des Faktors **„Auszahlquote"** der Geräte aufzeigt.

PÜTZ

	heute	morgen	übermorgen
Spieleinsatz	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Auszahlquote	79%	79%	82%
Bruttokasse	21.000,00 €	21.000,00 €	18.000,00 €
Steuersatz	17%	3,5%	3,5%
Maßstab	21.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Vergnügungssteuer	3.570,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
rel. Vergnügungsteuer	17%	17%	19%

Die Auszahlquoten der verschiedenen Automatenhersteller bzw. deren Automatenserien reichen über eine Bandbreite von 74 % bis 84 %.Durch die Spielverordnung des Bundes, die dieses Jahr novelliert wurde, wird es in Zukunft eine neue Generation von Geldspielgeräten geben, deren Auszahlquoten heute nicht abzusehen sind. Entsprechend große Bandbreiten können sich demnach bei der relativen Vergnügungssteuer zur Bruttokasse ergeben.

Neben den Auszahlquoten der Geldspielgeräte, die je nach Automatenhersteller und Gerateserie variieren kann, ist ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor auf die Elastizität das **Spielverhalten** des Gastes. Der VDAI-Streifen der Automaten enthält unter anderem die Angaben der Spieleinsätze „EINSAETZE". Der hier angegebene Wert zeigt die von Geld in Punkte gewandelten Beträge. Das Gegenstuck ist die Angabe „GEWINN", das die von Punkten in Geld gewandelten Beträge zeigt. Die Wandlung von Geld in Punkte und umgekehrt passiert ohne Spiel- oder Zufallsgeschehen und auf Wunsch des Spielers. Es ist also möglich, einen Betrag einzuwerfen, in Punkte und anschließend wieder in Geld zu wandeln und so die Werte für EINSAETZE und GEWINN anzuheben, ohne ein Spiel zu machen, das sich im Kasseninhalt des Unternehmers niederschlagen würde. Im Folgenden ein beispielhaftes Kundenverhalten in einer Spielhalle mit einem Spielaufwand in Höhe von 10 €:

	Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3	kumuliert
Spieleinsatz	10,00 €	9,00 €	7,00 €	26,00 €
tatsächliches Spiel des Gastes				
* Werte sind hier beispielhaft gewählt	1,00 €	2,00 €	7,00 €	10,00 €
Auszahlquote	79%	79%	79%	
Bruttokasse	0,21 €	0,42 €	1,47 €	2,10 €
Abbuchung des Spielers /				
Entnahme aus Gerät	9,00 €	7,00 €	- €	16,00 €
Steuersatz	3,5%	3,5%	3,5%	
Maßstab	10,00 €	9,00 €	7,00 €	26,00 €
Vergnügungssteuer	0,35 €	0,32 €	0,25 €	0,91 €
rel. Vergnügungsteuer	167%	75%	17%	43%

PÜTZ

Wie im Beispiel gezeigt, erzeugen die Gäste durch einen Wechsel der Geräte künstliche Spieleinsätze und produzieren Steuern, denen unterproportionale Kasseninhalte gegenüberstehen. Auch dieser Faktor kann durch den Unternehmer nicht beeinflusst werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten:
Der Bemessungsmaßstab Spieleinsatzist kein geeigneter Maßstab, weil eine kalkulatorische Abwälzung nicht möglich ist und die beim Unternehmer verbleibende Steuerlast noch von den tatsächlichen Kasseninhalten bedingt entkoppelt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der signifikanten Steuererhöhung aus dem Jahr 2013 ist eine nachträgliche Umstellung des Bemessungsmaßstabes und die damit einhergehende Unsicherheit für uns ordentlich wirtschaftende Unternehmer nicht mehr tragbar. Auch wenn uns versichert wurde, dass ein ordnungspolitscher Lenkungszweck mit diesem fiskalischen Instrument nicht verfolgt wird, so möchten wir hier trotzdem davor warnen, steuerehrliche Kaufleute im Gemeindegebiet zu verlieren und der Illegalität im gewerblichen Spiel damit Raum zu verschaffen.

Ferner möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass aus rechtlicher Sicht weiterhin der Kasseninhalt ein verfassungskonformer Bemessungsmaßstab ist und noch von keinem Gericht beanstandet wurde. Wohin sich die herrschende Rechtsmeinung in Bezug auf den bestmoglichen Maßstab in den kommenden Jahren entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Eine Umstellung zum heutigen Zeitpunkt ist auf jeden Fall nicht notwendig.

Wir hoffen sehr darauf, diesen Dialog mit Ihnen weiter führen zu können und stehen Ihnen für weitere Gespräche gern zur Verfugung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Pütz